

Promotionsreglement

1. und 2. Klassen

Es gilt die Jahrespromotion. Die Beförderung erfolgt, wenn in den promotionsrelevanten Fächern, die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. höchstens drei ungenügende Noten.
- b. Jede ungenügende Note muss doppelt kompensiert werden (also z.B. für eine 3.5 zwei 4.5).

Wenn die Beförderungsbedingungen nicht erfüllt sind, erfolgt am Ende der 1. Klasse automatisch ein Wechsel des Leistungszugs (P zu E, E zu A) oder eine Repetition des Schuljahrs (ausschliesslich im Leistungszug A). Am Ende der 2. Klasse kann bei Nichtbeförderung auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Schuljahr freiwillig wiederholt werden oder der Leistungszug (P zu E, E zu A) gewechselt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die Bedingung zum Wechsel des Leistungszugs regelt die VO Laufbahn in §45. Ein Gesuch zum freiwilligen Wechsel des Leistungszugs muss bis zum Datum des Notenschlusses schriftlich bei der Schulleitung vorliegen.

3. Klassen

Es gilt die Semesterpromotion. Das Zeugnis am Ende der 3. Klasse gibt Auskunft über die Erfüllung der Mindestanforderung am Ende der Volksschule. In den Leistungszügen E und P gelten diese nach Absolvierung der 3. Klasse als erfüllt; im Leistungszug A bei einem Notendurchschnitt von 4.0. Eine Wiederholung der 3. Klasse ist nur möglich, wenn die grundlegenden Anforderungen nicht erreicht wurden. Das Abschlusszertifikat Volksschule bietet einen Überblick über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den letzten beiden Jahren der obligatorischen Schulzeit. Im Abschlusszertifikat sind die Testergebnisse der Checks (S2 und S3), die fachlichen Semesterleistungen (Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Bio/Chemie/Physik) und die Projektarbeit enthalten.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Verordnung über die schulische Laufbahn auf der Webseite der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion Baselland.